

GEMEINDE KÖNIGHEIM
MAIN-TAUBER-KREIS



**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG
VON GEBÜHREN IM BESTATTUNGSWESEN**
vom 09.11.2015

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königheim am 09.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 20,00 €

2. für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 25,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

Gebühren werden für folgende Leistungen erhoben:

1. Benutzung einer Aussegnungshalle, je Sterbfall 180,00 €
2. Benutzung einer Leichenzelle, je angefangener Tag 40,00 €
3. Öffnen und Einebnen/Schließen von
 - 3.1 Normalgrab 421,00 €
 - 3.2 Tiefgrab 588,00 €
 - 3.3 Kindergrab (bis zu 6 Jahren) 218,00 €
 - 3.4 Urnengrab 162,00 €
 - 3.5 Urnenwandnische 147,00 €
 - 3.6 Ein Zuschlag zu Ziff. 3.1 bis 3.5 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je 60 %
4. Überlassung eines Reihengrabes
 - 4.1 für Personen unter 11 Jahren 550,00 €
 - 4.2 für Personen im Alter von 11 und mehr Jahren 1.520,00 €
5. Überlassung eines
 - 5.1 Urnenreihengrabes 1.240,00 €
 - 5.2 Urnensammelfeldgrab 1.360,00 €
6. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
 - 6.1 Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief 2.710,00 €
 - 6.2 Wahlgrab, doppelbreit doppeltief 3.740,00 €
 - 6.3 Urnenwahlgrab 2.070,00 €
 - 6.4 Urnenwandnische 1.950,00 €

- 6.5 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts

6.5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 6.1 bzw. 6.2 bzw. 6.3 oder 6.4

6.5.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.

6.6 Beschriftung der Urnenwandnische entsprechend dem der Gemeinde in Rechnung gestellten Aufwand.

7. Zuschlag für andere Verstorbene i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 der Friedhofssatzung
- | | |
|--------------------|------|
| zu Nr. 4.1 bis 4.2 | 25 % |
| zu Nr. 5.1 bis 5.2 | 25 % |
| zu Nr. 6.1 bis 6.5 | 25 % |

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 11. März 2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Königheim, den 10. November 2015

Wolpert
Bürgermeister